Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14. Dezember 2023, Zl. 817-M/2023, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2023 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023, Zl. 817-M-1/2023 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und der Aufbahrungshalle werden von der Marktgemeinde Millstatt am See Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind als Grabbenützungsgebühr und Friedhofserhaltungsbeitrag je nach Art der Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof "Kalvarienbergfriedhof".

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Grabbenützungsgebühr beträgt für den Zeitraum von 10 Jahre für

a)	ein Familiengrab	€ 680,00
b)	ein Familiengrab an der Mauer	€ 850,00
c)	ein Reihengrab	€ 380,00

Seite 1 von 2

(2)	Die Gebühr für die erstmalige Nutzung der gemeindeeigenen Urnennische	
	beträgt für max. 4 Urnenkapseln	€ 450,00
(3)	Die Grabbenützungsgebühr für die Urnennische beträgt je 10 Jahre	€ 550,00
(4)	Die Gebühr für die Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung	€ 110,00
(5)	Der jährliche Friedhofserhaltungsbeitrag beträgt je Grabstätte	€ 15,00

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnennischen erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten bzw. Urnennischen beziehungsweise die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Festsetzung der Grabbenützungsgebühren für die Grabstätten erfolgt jeweils für 10 Jahre.
- (3) Die Festsetzung des jährlichen Friedhofserhaltungsbeitrages hat gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen. Der Betrag wird jährlich mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 24.07.1998 Zl. 817-M/1998, mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Thoma MBA